



SATZUNG

DER

KARNEVALSGESELLSCHAFT

GIEBELSTADT 1956 E. V.

vom 8. Mai 1993

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Gerichtsstand	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3 / 4
§ 6	Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 4 / 5
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5 / 6 / 7
§ 9	Vorstand	Seite 7
§ 10	Präsidium	Seite 7 / 8
§ 11	Satzungsänderungen	Seite 8
§ 12	Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 13	Inkrafttreten der Satzung	Seite 9

S A T Z U N G

der

KARNEVALSGESELLSCHAFT GIEBELSTADT 1956 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtstand

- 1) Der Verein führt den Namen "**Karnevalsgesellschaft Giebelstadt 1956 e.V.**".
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Ersteintragung ist am 7. April 1964 erfolgt.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Giebelstadt.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Ochsenfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die Karnevalsgesellschaft Giebelstadt 1956 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und die Pflege fastnachtlichen Brauchtums.
- 3) Zur jährlichen Karnevalszeit Prunksitzungen abzuhalten.
- 4) Andere karnevalistische Vereine ideell zu unterstützen.
- 5) Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 6) Förderung des Nachwuchses, insbesondere der Jugend.
- 7) Der Verein ist Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e. V., der Mitglied im Bund deutscher Karneval e. V. ist und erkennt deren Statuten an.
- 8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- 9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus

jugendlichen Mitgliedern
ordentlichen Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

zusammen.

- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres nicht volljährig sind. Aufnahmeanträge jugendlicher Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres volljährig sind.
- 6) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
- 7) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Dies gilt auch für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossene Umlage.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod mit dem Todestag. Bei juristischen Personen oder Personenzusammenschlüssen durch die Liquidation.

Fortsetzung § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30. 9. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag (§ 4) muß für das laufende Jahr gezahlt werden. Dies gilt auch für noch rückständige Beiträge oder Umlagen.
- c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - a) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - b) das Mitglied auch auf zweimaliger Mahnung hin den Jahresbeitrag oder eine beschlossene Umlage nicht entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden sein.
 - c) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig, sofern keine gültige Einzugsermächtigung dem Verein vorliegt.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag oder aus besonderem Anlaß den Beitrag oder die Umlage ganz oder teilweise zu erlassen.

Fortsetzung § 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3).

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Giebelstadt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß 14 Tage vor dem Versammlungstag bekanntgegeben worden sein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag nur behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl und Nachwahl des Vorstandes und des Präsidiums (§ 9 Abs. 1, 3, 4, § 10)

Fortsetzung § 8 Mitgliederversammlung

3) b) die Entlastung des Vorstandes.

a) Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Kassenprüfer bestellen. Diese haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Belege und der Buchungen, des Kassenbestandes, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Im Kassenbuch ist ein Prüfungsvermerk mit Unterschriften zu erstellen. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c) die Abberufung des Vorstandes.

a) Sie kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Mißtrauen).

d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (§ 11).

e) die Änderung des Beitrages (§ 6 Abs. 1).

f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 1)

g) der ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.

h) die Entscheidung über die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 c)

i) die Behandlung der gestellten Anträge.

j) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.

k) die Berufung eines Wahlvorstandes mit drei Personen bei Vorstandswahlen.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Sitzungspräsident sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Fortsetzung § 8 Mitgliederversammlung

- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens den Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen enthalten. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden (Gesellschaftspräsident)
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) Schatzmeister
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für dieses Vorstandsamt

§ 10 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Vorstand gemäß § 9
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sitzungspräsidenten
 - d) zwei Beisitzern.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie der Versammlungen.
- 3) Der Schriftführer übernimmt die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung sowie den Präsidiumssitzungen. Er übernimmt den Schriftverkehr mit anderen Vereinen und ist verantwortlich für die Anschreiben an die Mitglieder.

Fortsetzung § 10 Präsidium

- 4.) Der Sitzungspräsident ist für die Programmgestaltung der eigenen Prunksitzungen, sowie für das karnevalistische Auftreten der Aktiven im Verein und bei auswärtigen Veranstaltungen und Besuchen verantwortlich.
- 5) Die Beisitzer stehen dem Vorstand (§ 9) beratend zur Seite und stehen für besondere Aufgaben zur Verfügung.
- 6) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es besteht Sitzungszwang. Zur Präsidiumssitzung kann der Vorstand zu besonderen Angelegenheiten beratend weitere Mitglieder hinzuziehen. Soweit es der Vorstand bestimmt, ist von allen Anwesenden Vertraulichkeit über die Sitzungsangelegenheiten zu wahren.
- 7) Das Präsidium beschließt über die Festlegung einer Ehrenordnung.
- 8) Durch Präsidiumsbeschluß können Mitglieder zu Vereinsaufgaben, z. B. Fundusverwaltung, Bühnenbau und Technik, Jugendbetreuung, Gardetraining, Chronik, Festausschuß oder für sonst notwendige Vereinsangelegenheiten, berufen werden. Sie sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich, weisungsgebunden und haben ihm Rechenschaft zu legen.
- 9) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 10) Im Übrigen gilt sinngemäß der § 9 Abs. 3 und 4.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung gegenübergestellt und eine Begründung für die Veränderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen, z. B. Auflagen oder Bedingungen, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 50 % der Gesamtmitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Giebelstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Giebelstadt, den 8. Mai 1993

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister